

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.6
Vorlage Nr.: 928/2018
Aktenzeichen: 613.212
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 30.11.2018

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	17.12.2018	
Gemeinderat	14.01.2019	

Gegenstand der Vorlage

**Landschaftsrahmenplan der Region Mittlerer Oberrhein, Anhörung der Träger öffentlicher Belange;
 Stellungnahme der Gemeinde Iffezheim**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein. Die Stellungnahme soll folgende Anmerkungen umfassen:

1) Wir weisen darauf hin, dass in der Karte 1 ein lokalklimatisch wertvoller Bereich zur Durchlüftung mit Regionalwind für einen Bereich ausgewiesen ist, welcher im Flächennutzungsplan bereits als Erweiterungsfläche für Wohnbebauung vorgesehen ist und für diesen Zweck auch gesichert werden soll. In diesem Zusammenhang weist die Legende zur Karte 1 keine Informationen zur Bedeutung der hellgrün markierten Flächen auf, die sich allerdings jeweils im Anschluss an die dunkelgrünen Bereiche befinden.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Auf der Karte zur Bewertung der Biotoptypenkomplexe (Südblatt) ist dieser Bereich zwischen Weierweg und Blumenweg (östlich des Schulgeländes) auf der Hardt ebenso als Gebiet von mittlerer Bedeutung ausgewiesen. Die mittlere Wertigkeit des Bereichs wird angezweifelt und ist in gleicher Weise wie das niedriger eingestufte Umland einzuordnen. Der Ausweisung und Wichtigkeit dieses Bereichs wird deshalb widersprochen.

2) Die braune Signatur zum Erhalt von historischen Wölbäckerfluren (L11) ist auf unserer Gemarkung unvollständig (Karte 1).

3) Die als archäologisch bedeutsam ausgewiesene Fläche auf der Hardt zwischen dem Bruchweg und dem Heiligensteurigweg im Gewann „Am Lärmfeuerbuckel“ kollidiert mit einer möglichen Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes. Wir bitten um entsprechende Anpassung, dass sich die Gemeinde Iffezheim diese Flächenoption zur Erweiterung gewerblicher Flächen erhalten möchte.

4) Der Sandbach im Bereich Oberwald wurde in der Vergangenheit bereits in mehreren Abschnitten naturnah umgestaltet. Folglich ist die blaue Signatur in der Karte 1 nicht mehr zutreffend und durch die grüne Signatur zu ersetzen. Gleiches gilt für den Iffezheimer Mühlbach im Abschnitt ab der Ausleitung der Sandbach bis zu der Verdolung am südlichen Ortsrand.

5) Die Legende zur Entwicklung naturnaher Wälder auf trockenen Sonderstandorten ist zu überarbeiten (Karte 2). Insbesondere im Dünengebiet des Iffezheimer Niederwaldes stimmt die Darstellung nicht. Wir weisen zudem darauf hin, dass der Aspekt der Klimaerwärmung bei der Beurteilung der Wälder bzgl. der Naturnähe nicht berücksichtigt wurde.

6) In Karte 2 wird die Extensivierung von landwirtschaftlich genutzten Gebieten dargestellt. Seitens der Verwaltung wird in Frage gestellt, ob hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächenverluste durch Siedlungserweiterung und Kiesabbau die verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen extensiviert werden können.

7) Der von hoher Bedeutung eingestufte Bereich im Gewann „Altfeld“ wird in Frage gestellt. Hierbei handelt es sich um einen ausgewiesenen Bolzplatz (Sportgelände) sowie um eine Teilfläche des Rennbahnparkplatzes, die außerhalb von Veranstaltungen als Pferdekoppel genutzt wird. Parallel hierzu wird dieselbe Fläche auf der Karte 2 als Bereich zum Erhalt wertvoller Biotoptypenkomplexe (P 5) dargestellt. Der Ausweisung und Wichtigkeit dieses Bereiches wird widersprochen.

8) Auf dem Südblatt der Biotoptypenkomplexe (Offenland) wird der ehemalige Militärschießstand im Oberwald als Park-, Sport- und Freizeitgelände dargestellt. Diese Signatur ist falsch, da es sich hierbei um einen Altlastenstandort handelt, der mittlerweile der natürlichen Waldsukzession unterliegt. Aus diesem Grund schlagen wir an dieser Stelle die Ausweisung als Waldgebiet vor (s. ehemaliges Militärgelände im Niederwald).

9) Auf dem Südblatt der Biotoptypenkomplexe (Offenland) sind im Gewann „Schafköpfe“ Bereiche als FFH-Mähwiese und strukturarme Intensiv- und sonstige Grünlandgebiete ausgewiesen. Hierbei handelt es sich jedoch tatsächlich größtenteils um Waldfläche. Außerdem ist die Signatur im Gewann „Rheinfeld“ falsch, da hier mittlerweile ein Großteil der Fläche aufgeforstet wurde. Des Weiteren ist die Erweiterung des Kieswerks der Firma KBI auf der Hardt am Heiligensteurigweg noch nicht berücksichtigt. Ebenso ist die Erweiterung des Gewerbegebietes in den Gewannen „Unten am Weierweg“ und „Oben am Blumenweg“ in der Karte noch nicht dargestellt.

10) Die Gemeinde Iffezheim weist aus raumplanerischer Sicht darauf hin, den durch die Kiesgewinnung entstehenden fortschreitenden Bodenverbrauch - insbesondere in unserer Raumschaft- zu begrenzen, indem die Möglichkeit geschaffen wird, Kiesseen mit Bodenmaterial der Zuordnungsklasse Z0, unter Einhaltung der Technischen Regeln für die Verwertung (TR Boden), zu verfüllen.

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 25.07.2018 die Durchführung des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 beschlossen. Gemäß dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ist die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans eine Pflichtaufgabe der Regionalverbände. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist nunmehr der nächste Schritt.

Mit einer Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und damit einer Annahme des Plans ist 2019 zu rechnen. Der erste Landschaftsrahmenplan für die Region Mittlerer Oberrhein wurde im Jahr 1986 veröffentlicht. Er entspricht sowohl in rechtlicher als auch in methodischer Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Landschaftsrahmenplanung. Deshalb ist eine Neuaufstellung unabdingbar.

Der Landschaftsrahmenplan hat als eigenständiger Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege die Aufgabe, die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Region zu konkretisieren und darzustellen (§ 9 Abs. 1, 2 BNatSchG). Im Gegensatz zum Regionalplan ist der Landschaftsrahmenplan nicht rechtsverbindlich. Er ist jedoch bei Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.

Für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist der Landschaftsrahmenplan eine wesentliche Grundlage. Auf seiner Basis werden die regionalplanerischen Festlegungen zum Freiraumschutz erarbeitet. Auch die Festlegungen in weiteren Themenfeldern wie Siedlung oder Infrastruktur werden unter Berücksichtigung des Landschaftsrahmenplans entwickelt. Durch Übernahme in den Regionalplan werden die Inhalte des Landschaftsrahmenplans verbindlich. Zudem ist der Landschaftsrahmenplan das fachliche Fundament für die Umweltprüfung des Regionalplans und liefert wichtige Anhaltspunkte für regionalplanerische Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Vorhaben sowie für die kommunale Landschaftsplanung.

Der Landschaftsrahmenplan betrachtet die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere und Lebensräume, Landschaftsbild sowie landschaftsbezogene Erholung. Er setzt den Rahmen und gibt Impulse für eine aktive Gestaltung der Landschaftsentwicklung, die insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Nutzungskonkurrenzen und sonstiger aktueller und zu erwartender Veränderungen beispielsweise durch Energiewende, Klimawandel und demographischen Wandel notwendig ist. Ein stringentes Zielkonzept bietet die Chance, trotz hohem Nutzungsdruck eine attraktive Landschaft zu erhalten, da z.B. Fördermittel sowie Kompensationsmaßnahmen gebündelt eingesetzt und auch nachgeordnete Planungen entsprechend ausgerichtet werden können. Auch kulturlandschaftliche Eigenarten können herausgearbeitet und so die Identifikation mit der Region gestärkt werden.

Neben der Übernahme in den Regionalplan können die Inhalte des Landschaftsrahmenplans unter anderem umgesetzt werden durch

- die Naturschutzbehörden, insbesondere bei der konkreten Planung von Kompensations- und Naturschutzmaßnahmen und bei der Vergabe von Geldern der Landschaftspflegerichtlinie.
- die Flurbereinigungsverwaltung, die durch Wegeführung und Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten bei der Neugestaltung der Landschaft kulturlandschaftliche Besonderheiten herausarbeiten und geeignete Flächen für den Naturschutz bereitstellen sowie entsprechende Wertigkeiten schaffen kann.
- die Land- und Forstwirtschaft sowie die Naturschutz- und Landschaftserhaltungsverbände, die durch gezielte Beratung und Schwerpunktsetzung Ziele des Landschaftsrahmenplans umsetzen können.
- alle Akteure, die Eingriffe vorbereiten, seien es Kommunen oder Fachplanungsträger. Der Landschaftsrahmenplan bietet die Grundlage, durch Bündelung von Kompensationsmaßnahmen Mittel zielgerichtet einzusetzen, Synergien zu erschließen und so eine spürbare Verbesserung für Natur und Landschaft und auch für die Erholung zu erreichen.
- die Kommunen, für die der Landschaftsrahmenplan rahmende Grundlage für die örtliche Landschaftsplanung sowie orientierende Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung und für die Verwirklichung von Landschaftspflegeprojekten ist.

Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans sind bei Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Wird den Inhalten des Landschaftsrahmenplans nicht Rechnung getragen, ist dies zu begründen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG).

Aufgrund der seitens des Regionalverbandes im Nachgang zur ausgearbeiteten Stellungnahme der Gemeinde Iffezheim ergänzten und neu vorgelegten Anlagen 1 bis 15 wurde der vorliegende Tagesordnungspunkt in der Sitzung am 17.12.2018 vertagt. Diese Unterlagen wurden zwischenzeitlich durch die Verwaltung geprüft. Die daraus resultierenden Änderungen sind in dieser Vorlage farblich markiert.

Auf den beigefügten Entwurf des Landschaftsrahmenplans mit Kartenmaterial zum Landschaftsbild und zu den Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie den Anlagen 1 bis 15 wird hingewiesen. Insbesondere wird an dieser Stelle auf die Anlage 11, S. 4 bis 12 hingewiesen, da hier der Naturraum Rheinebene beschrieben wird.

Die Gemeinde Iffezheim beabsichtigt im Rahmen der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nachfolgende Anmerkungen abzugeben:

1) Wir weisen darauf hin, dass in der Karte 1 ein lokalklimatisch wertvoller Bereich zur Durchlüftung mit Regionalwind für einen Bereich ausgewiesen ist, welcher im Flächennutzungsplan bereits als Erweiterungsfläche für Wohnbebauung vorgesehen ist und für diesen Zweck auch gesichert werden soll. In diesem Zusammenhang weist die Legende zur Karte 1 keine Informationen zur Bedeutung der hellgrün markierten Flächen auf, die sich allerdings jeweils im Anschluss an die dunkelgrünen Bereiche befinden.

Auf der Karte zur Bewertung der Biotoptypenkomplexe (Südblatt) ist dieser Bereich zwischen Weierweg und Blumenweg (östlich des Schulgeländes) auf der Hardt ebenso als Gebiet von mittlerer Bedeutung ausgewiesen. Die mittlere Wertigkeit des Bereichs wird angezweifelt und ist in gleicher Weise wie das niedriger eingestufte Umland einzuordnen. Der Ausweisung und Wichtigkeit dieses Bereichs wird deshalb widersprochen.

2) Die braune Signatur zum Erhalt von historischen Wölbäckerfluren (L11) ist auf unserer Gemarkung unvollständig (Karte 1).

3) Die als „archäologisch bedeutsam“ ausgewiesene Fläche auf der Hardt zwischen dem Bruchweg und dem Heiligensteurigweg im Gewann „Am Lärmfeuerbuckel“ kollidiert mit einer möglichen Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes. Wir bitten um entsprechende Anpassung, dass sich die Gemeinde Iffezheim diese Flächenoption zur Erweiterung gewerblicher Flächen erhalten möchte.

4) Der Sandbach im Bereich Oberwald wurde in der Vergangenheit bereits in mehreren Abschnitten naturnah umgestaltet. Eine weitere Renaturierung ist für das kommende Jahr vorgesehen. Eine weitere Renaturierung ist für das kommende Jahr vorgesehen. Folglich ist die blaue Signatur in der Karte 1 nicht mehr zutreffend und durch die grüne Signatur zu ersetzen. Gleiches gilt für den Iffezheimer Mühlbach im Abschnitt ab der Ausleitung des Sandbachs bis zu der Verdolung am südlichen Ortsrand.

5) Die Legende zur Entwicklung naturnaher Wälder auf trockenen Sonderstandorten ist zu überarbeiten (Karte 2). Insbesondere im Dünengebiet des Iffezheimer Niederwaldes stimmt die Darstellung nicht. Wir weisen zudem darauf hin, dass der Aspekt der Klimaerwärmung bei der Beurteilung der Wälder bzgl. der Naturnähe nicht berücksichtigt wurde.

- 6) In Karte 2 wird die Extensivierung von landwirtschaftlich genutzten Gebieten dargestellt. Seitens der Verwaltung wird in Frage gestellt, ob hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächenverluste durch Siedlungserweiterung und Kiesabbau die verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen extensiviert werden können.
- 7) Der von hoher Bedeutung eingestufte Bereich im Gewann „Altfeld“ wird in Frage gestellt. Hierbei handelt es sich um einen ausgewiesenen „Bolzplatz“ (Sportgelände) sowie um eine Teilfläche des Rennbahnparkplatzes, die außerhalb von Veranstaltungen als Pferdekoppel genutzt wird. Parallel hierzu wird dieselbe Fläche auf der Karte 2 als Bereich zum Erhalt wertvoller Biotoptypenkomplexe (P 5) dargestellt. Der Ausweisung und Wichtigkeit dieses Bereiches wird widersprochen.
- 8) Auf dem Südblatt der Biotoptypenkomplexe (Offenland) wird der ehemalige Militärschießstand im Oberwald als Park-, Sport- und Freizeitgelände dargestellt. Diese Signatur ist falsch, da es sich hierbei um einen Altlastenstandort handelt, der mittlerweile der natürlichen Waldsukzession unterliegt. Aus diesem Grund schlagen wir an dieser Stelle die Ausweisung als Waldgebiet vor (s. ehemaliges Militärgelände im Niederwald).
- 9) Auf dem Südblatt der Biotoptypenkomplexe (Offenland) sind im Gewann „Schafköpfe“ Bereiche als FFH-Mähwiese und strukturarme Intensiv- und sonstige Grünlandgebiete ausgewiesen. Hierbei handelt es sich jedoch tatsächlich größtenteils um Waldfläche. Außerdem ist die Signatur im Gewann „Rheinfeld“ falsch, da hier mittlerweile ein Großteil der Fläche aufgeforstet wurde. Des Weiteren ist die Erweiterung des Kieswerks der Firma KBI auf der Hardt am Heiligensteurigweg noch nicht berücksichtigt. Ebenso ist die Erweiterung des Gewerbegebietes in den Gewannen „Unten am Weierweg“ und „Oben am Blumenweg“ in der Karte noch nicht dargestellt.

Im Zuge der Vertagung des Tagesordnungspunktes in der Sitzung am 17.12.2018 wurden die Fraktionen gebeten, etwaige aus ihrer Sicht notwendige weitere Punkte gegenüber der Verwaltung zur Vorbereitung auf die gegenständliche Sitzung im Vorfeld mitzuteilen. Seitens der FWG-Fraktion wurde daraufhin mit Mail-Nachricht vom 03.01.2019 folgende Ergänzung der Stellungnahme vorgeschlagen:

Die Gemeinde Iffezheim weist aus raumplanerischer Sicht darauf hin, den durch die Kiesgewinnung entstehenden fortschreitenden Bodenverbrauch -insbesondere in unserer Raumschaft- zu begrenzen, indem die Möglichkeit geschaffen wird, Kiesseen mit Bodenmaterial der Zuordnungsklasse Z0, unter Einhaltung der Techni-

schen Regeln für die Verwertung (TR Boden), zu erfüllen.

Anlagenverzeichnis:

Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans umfasst über 200 Seiten. Aufgrund der Datenmenge wird auf eine Übersendung verzichtet. Die Unterlagen stehen jedoch im Ratsinformationssystem zur Einsicht zur Verfügung.

Das für die Gemeinde Iffezheim relevante Kartenmaterial mit Legenden wird mit dieser Sitzungsvorlage übersendet (Ausschnitt Landschaftsbild und Ausschnitt Lebensräume für Pflanzen und Arten mit entsprechenden Legenden).